

# **Bayerischer Ruderverband e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Gründung, Name und Sitz**

1. Der Bayerische Ruderverband e. V., im folgenden BRV genannt, wurde am 15.10.1882 in Würzburg gegründet.
2. Der Name des Vereins lautet "Bayerischer Ruderverband e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen mit Sitz in München.
3. Der BRV ist ein Fachverband des "Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V." (BLSV) und Mitglied im "Deutschen Ruderverband" (DRV).
4. Der BRV führt eine Flagge in Form eines dreieckigen Standers. Sie zeigt auf weißem Grund vier von der Grundlinie zur Spitze aufsteigende rote Dreiecke, in der Spitze eine blaue Raute und in der Mitte - auf silbernem Grund - ein stehendes Oval mit schwarzem Rand und den Buchstaben "BRV".

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

#### **1. Zweck des BRV**

Zweck des BRV ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Rudersports, (Leistungs-, Breiten-, Gesundheitssport), sowie die Überwachung der Durchführung des Rudersports in Bayern nach einheitlichen Regeln. Der BRV kann rudersportergänzende Sportarten durchführen.

Um dieses Ziel zu erreichen, erläßt er Verbandsordnungen. Der Leistungssport wird im jeweiligen gültigen Leistungs- und Sportkonzept geregelt.

#### **2. Aufgaben des BRV sind insbesondere:**

- 2.1 Mittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke als Dachverband:
  - Koordinierung der Arbeiten und Interessen der einzelnen steuerbegünstigten (§ 57 Abs. 1 AO) Mitglieder;
  - Vertretung der steuerbegünstigten (s.o.) Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
  - Förderung der Jugendarbeit der steuerbegünstigten (s.o.) Mitglieder;

- Wahrung des ideellen Charakters des Rudersports.
- Information und Unterstützung in Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere Gewässerschutz und Landschaftspflege sowie Erhalt und Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Rudersport.

Im Rahmen der Dachverbandstätigkeit werden nichtsteuerbegünstigte Mitglieder weder mit Rat noch mit Tat (Mittelzufluss) unterstützt.

2.2 Unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke:

Der Verband kann zur Beschaffung von finanziellen Mitteln selbst gemeinnützige Zwecke unmittelbar verfolgen. Hierzu kann er z.B. eigene Sportveranstaltungen durchführen. Die Überschüsse aus diesen Tätigkeiten dürfen wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke des Verbandes oder seiner steuerbegünstigten Mitglieder verwendet werden.

3. Der BRV ist frei von politischen, weltanschaulichen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der BRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des BRV sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile an etwaigem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BRV erhalten. Der BRV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BRV. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
4. Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Auflösung des Verbandes betreffen, müssen vor deren Einreichung beim Registergericht in Abschrift

dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der BRV hat ordentliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Jeder in Bayern bestehende rechtsfähige Ruderverein kann ordentliches Mitglied des BRV werden.
3. Die Ruderabteilung eines Vereins, der selbst nicht Mitglied des BRV ist, kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres Hauptvereins zur Mitgliedschaft im BRV nachweist.
4. Schülerrudervereine und Schülerruderriegen können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie einen von den Schülern gewählten Vorstand und einen von einer Schule bestellten Protektor haben. Sie können aus Schülern mehrerer Schulen bestehen. Der BRV nimmt insoweit die Aufgaben eines Schülerruderverbandes wahr.
5. Personengemeinschaften und Einzelpersonen können als fördernde Mitglieder in den BRV aufgenommen werden.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch den Verbandstag ernannt.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des BRV zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die genaue Bezeichnung des Namens, unter dem das Mitglied in der Verbandsliste geführt werden soll,
  - b) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
  - c) ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe von Geschlecht und Geburtsdatum,

- d) ein Abdruck der Satzung.
2. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung und alle ergänzenden Bestimmungen des BRV an und verpflichtet sich, sie zu befolgen.
  3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium hat seine Entscheidung innerhalb sechs Wochen ab Eingang des Antrags zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen; sie ist dem antragstellenden Verein mittels "Einschreiben mit Rückschein" förmlich bekanntzumachen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab förmlicher Bekanntgabe schriftlich Berufung zum nächsten Verbandstag eingelegt werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte im Verbandstag durch Delegierte aus.
2. Das Stimmrecht der Delegierten der Verbandsvereine richtet sich nach der dem BRV im letzten Mitgliedernachweis vor dem jeweiligen Verbandstag gemeldeten Mitgliederzahl. Für die jeweils ersten 50 Mitglieder - bis zur Höchstzahl von 100 - wird je eine Stimme gewährt, für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des BRV in Anspruch nehmen und an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des BRV einzureichen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Verbandsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren zu entrichten, sowie die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen.
6. Mitglieder, die ihrer finanziellen Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachge-

kommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird vom Präsidium des BRV festgestellt und dem Mitgliedsverein mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekannt gemacht.

### **§ 8 Beiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresverbandsbeitrag erhoben, der sich nach der Zahl der ihnen angehörenden Mitglieder richtet.
2. Neben Beiträgen können Umlagen erhoben werden. Über Beiträge und Umlagen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen, mindestens Euro 51.- pro Jahr. Ehrenmitglieder und -präsidenten sind beitragsfrei.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluß
  - Löschung, oder
  - Tod.
2. Der Austritt aus dem BRV ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich und muß durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluß erklärt werden.
3. Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluß aus dem Verband erfolgen:
  - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnung des Verbandes oder
  - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder
  - c) bei einem gröblichen Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des VerbandDas Ausschlußverfahren kann nach Beschluß des Präsidiums oder auf

Antrag eines anderen Organs oder eines Mitglieds des Verbandes eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides den Verbandsrechtsausschuß des Deutschen Ruderverbandes anrufen.

4. Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Präsidiums gelöscht, wenn
  - a) der Verein gemäß seiner Satzung aufgelöst ist,
  - b) dem Verein weniger als sieben Personen angehören und damit seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können,
  - c) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

### **§ 10 Organe**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) das Präsidium
  - c) der Jugendausschuß
  - d) ie Rechnungsprüfer
2. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Fachreferenten einsetzen und berufen.

### **§ 11 Verbandstag**

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
  - a) den bevollmächtigten Delegierten der Verbandsmitglieder
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums
  - c) den Fachreferenten
  - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er entscheidet über

vorliegende Anträge. Zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums
  - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses
  - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) die Entlastung und Wahl der Präsidiumsmitglieder,
  - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
  - f) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
  - g) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - h) die Genehmigung und Verabschiedung von Verbandsordnungen,
  - i) die Behandlung eingereicherter Anträge,
  - j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
3. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages unter Angabe aller Tagesordnungspunkte und Beschlußgegenstände dessen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

Anträge zum Verbandstag können nur von ordentlichen Mitgliedern, Organen, Ausschüssen, Mitgliedern des Präsidiums und Fachreferenten des BRV gestellt werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen schriftlich eingereicht werden und sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie können nur zur Beratung gestellt werden, wenn dies von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Änderung des Verbandszweckes oder Auflösung des BRV sind unzulässig.

4. Über den Verlauf des Verbandstages ist in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet sein muß. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
5. Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der sich aus dem letzten Mitgliedernachweis ergebenden Stimmzahl vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglichen Termin, mit einer Fristsetzung von zwei bis höchstens vier Wochen an einem zentralen Ort in Baern, eine neue Versammlung einberufen werden. Die Einladung muß den Hinweis enthalten, daß diese

Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

### **§ 12 Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages**

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre, jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres, bis spätestens 31. März statt.
2. Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens zwei Monate vor Beginn des Verbandstages schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen. Sie muß Tag, Stunde und Ort der Versammlung, eine vorläufige Tagesordnung sowie die Aufforderung enthalten, alle für den Verbandstag beabsichtigten Anträge mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages bei der Geschäftsstelle mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt und ferner dann, wenn ein Drittel dem BRV angehörende Vereine dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Das Präsidium hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummer 2. gilt sinngemäß; die Einladungsfrist beträgt hier jedoch zwei Wochen.
4. Den Verlauf des Verbandstages regelt eine hierzu erlassene Geschäftsordnung.

### **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) drei Vizepräsidenten: Bereich Finanzen  
Bereich Verwaltung  
Bereich Sport
  - c) Landesjugendleiter
2. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums

im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Landesjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt, er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

3. Die vom Verbandstag gewählten Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit haben Sitz im Präsidium.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, sind dessen Funktionen von den übrigen Präsidiumsmitgliedern bis zum nächsten Verbandstag wahrzunehmen. Dieser wählt dann einen Nachfolger.
5. Der Präsident und der Vizepräsident Bereich Finanzen oder einer von beiden zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten den BRV gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
6. Das Präsidium leitet die Verbandsgeschäfte. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnungen des BRV.
7. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des BRV und seiner Organe und Ausschüsse jederzeit das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.

#### **§ 14 Jugendausschuß**

Die Zusammensetzung und die Wahl des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird vom Ruderjugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Jeder Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben auf dem nächsten Verbandstag über das Ergebnis des Geschäftsjahres zu berichten und stellen Antrag auf Beschlußfassung über die Entlastung des Vizepräsidenten Bereich Finanzen und der übrigen Präsidiumsmitglieder. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Präsidium des BRV sein.

### **§ 16 Änderung, Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes**

1. Eine Änderung des Verbandszweckes, eine Verschmelzung mit einem anderen Verband oder eine Auflösung des Verbandes kann nur durch einen, mit vierwöchiger Frist, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel aller anwesenden Stimmberechtigten der sich aus der letzten Mitgliedererhebung vor diesem außerordentlichen Verbandstag satzungsgemäß ergebenden Stimmenzahl getroffen werden.
3. Bei Änderung des Verbandszweckes oder Verschmelzung mit einem anderen Verband beschließt der Verbandstag, der die Änderung oder Verschmelzung beschlossen hat, im Rahmen der Bedingungen des folgenden Punktes über die Verwendung des Verbandsvermögens. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, z. B. an den Deutschen Ruderverband e. V., zwecks Verwendung für den Rudersport zu übertragen.
5. Im Falle der Auflösung des Verbandes bestellt der die Auflösung beschließende Verbandstag einen Liquidator. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder sind bei der Liquidation mitwirkungspflichtig. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem BRV und seinen Mitgliedern, auch wenn sie aus dem BRV ausgeschieden sind, ist München.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Erledigung der Aufgaben im BRV können im Bedarfsfalle Ordnungen erstellt werden, welche der Genehmigung des Verbandstages bedürfen.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amtsgericht - Registergericht - München und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Neufassung der Satzung beschlossen durch den außerordentlichen Verbandstag in Miltenberg am 18.03.2000.





***Bayerischer  
Ruderverband***

**Geschäftsordnung**

**Bayerischer Ruderverband e.V.****Geschäftsordnung****A. Durchführung von Versammlungen****1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Durchführung aller Versammlungen der Organe, Ausschüsse und Fachreferate des Bayerischen Ruderverbandes (BRV). Im folgenden wird grundsätzlich von "Versammlungen" gesprochen.

**2. Teilnahme**

Die Teilnahme an der jeweiligen Versammlung ist auf den eingeladenen Personenkreis begrenzt.

Zum Verbandstag kann ein Verein so viele Delegierte entsenden wie er Stimmen hat (§ 7 Nr. 1, 2 der Satzung).

**3. Einberufung und Tagesordnung**

- a) Versammlungen werden durch das Präsidium einberufen.
- b) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung (§ 12 der Satzung)
- c) Mit der Einberufung einer Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zugeben, die neben Zeit und Ort mindestens eine Aufzählung der Punkte enthält, die Gegenstand der Tagung sein sollen.
- d) Die Einberufung einer Versammlung ist dem Präsidium unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.
- e) Sitzungen des Präsidiums sind 8 Tage vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

#### **4. Versammlungsleitung**

- a) Den Vorsitz bei Versammlungen führt der Präsident; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, in der Reihenfolge, in der die Präsidiumsmitglieder in § 13 der Satzung aufgeführt sind, oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
- b) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- c) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Leitung für einzelne Angelegenheiten einem Vertreter übertragen.

#### **5. Anwesenheitsfeststellung**

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer trägt sich unter Angabe seines Status und seines Vereins in die Anwesenheitsliste ein. Nichtstimm-berechtigte verhalten sich sinngemäß unter Hinzufügung "Gast".

#### **6. Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit**

- a) Bei Versammlungen hat jeder der erschienenen Mitglieder des Organs, Ausschusses oder Fachreferates eine Stimme. Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.
- b) Stimmrecht der Delegierten bei Verbandstagen regelt die Satzung ( § 7 Nr. 2).
- c) Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten am Tage der Versammlung sowie die Stimmberechtigung in seinem Verein zur Voraussetzung.
- d) Stimmen von Verbandsvereinen sind übertragbar. Es bedarf hierfür einer Vollmacht. Kein Delegierter darf mehr als drei Vereine vertreten.
- e) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwe-

---

**Geschäftsordnung**

send ist.

Bei Verbandstagen bedeutet dieses die Hälfte der sich aus der letzten Mitgliedererhebung ergebenden Stimmenzahl entsprechend § 7 Nr. 2 der Satzung.

- f) Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglichen Termin, mit einer Fristsetzung von zwei bis höchstens vier Wochen an einem zentralen Ort in Bayern, eine neue Versammlung einberufen werden. Die Einladung muß den Hinweis enthalten, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

### **7. Eröffnung, Worterteilung, Rednerfolge**

- a) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt einen Protokollführer sowie - falls erforderlich - einen Schriftführer für die Rednerliste.
- b) Er stellt anhand der Anwesenheitsliste die Beschlußfähigkeit fest und gibt nochmals die Tagesordnung bekannt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag und anschließendem Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verändert werden. Die Tagesordnungspunkte sind in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- c) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der Berichterstatter zu hören.
- d) Bei der Behandlung von Anträgen ist zunächst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach der Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Antragsteller und der Berichterstatter nochmals das Wort ergreifen.
- e) An den Aussprachen kann sich jeder Stimmberechtigte beteiligen. Das Wort dazu wird ihm vom Versammlungsleiter erteilt. Wird eine Rednerliste geführt, wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

- f) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- g) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muß der Versammlungsleiter außerhalb der Rednerreihenfolge stattgeben. Es kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführung beendet hat. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.  
Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

### **8. Antragsberechtigung, Antragsformen, Antragsfristen**

- a) Anträge an den Verbandstag sind durch die Bestimmungen der Satzung geregelt (§ 11 Nr. 2,3).
- b) Anträge an andere Organe und Gremien können von den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sollen eine Woche vor Beginn der Versammlung unter Beifügung einer schriftlichen Begründung dem jeweiligen Vorsitzenden eingereicht werden.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.  
Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor der Abstimmung über den Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch angemeldeten Redner bekanntzugeben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

### **9. Abstimmungen, Mehrheiten, Beschlüsse**

- a) Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn der Beschlußgegenstand mit der Einladung bekannt gegeben worden ist, oder mit Genehmigung des Verbandstages als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- b) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der

---

**Geschäftsordnung**

Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache.
- d) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- e) Soweit keine anderslautenden Bestimmungen und Satzungsaussagen gelten, entscheidet bei Abstimmungen
  - über Satzungsänderungen eine Mehrheit nach BGB, d. h. drei Viertel der anwesend festgestellten gültigen Stimmen,
  - allgemein die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- f) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- g) Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheiten außer Betracht.
- h) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn sie
  - bei Verbandstagen von mindestens einem Fünftel der anwesend gültigen Stimmen,
  - bei anderen Organen und Gremien von der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.
- i) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimen Abstimmungen die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

- j) Beschlüsse treten mit ihrer Verkündung in Kraft, sofern über den Termin nicht anders beschlossen wird. Sie sind für alle Mitglieder bindend.

### **10. Wahlen, Voraussetzungen, Durchführung**

- a) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuß zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter). Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder entsprechend 9.h) der Geschäftsordnung verfahren wird. Wahlen zum Präsidium werden geheim durchgeführt.
- c) Mitglieder des Präsidiums oder anderer Organe und Gremien werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- d) Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Verfügung steht, gelten nur Stimmen, die mit Ja oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit Nein abgegeben werden, als gültige Stimmen.
- e) Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
- f) Nach Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter hat

---

**Geschäftsordnung**

dieser das Ergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

**11. Protokollierung**

- a) Über die auf Versammlungen geführte Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- b) Das Protokoll ist den Verbandsmitgliedern zuzustellen, erfolgt innerhalb eines Monats nach Versand kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

**B. Beiträge, Gebühren, Auslagenersatz****12. Verbandsbeitrag**

Der vom BRV zu erhebende Jahresverbandsbeitrag beträgt 1 Euro pro Vereinsmitglied.

**13. Bootsverleih** (erfolgt nur an Verbandsmitglieder)

Die verbandseigenen Boote und Ruder werden gegen folgende Gebühren verliehen.

pro angefangene 10 Tage

Einer	=>	7,0 Euro
Zweier	=>	10,0 Euro
Vierer	=>	17,0 Euro
Achter	=>	24,0 Euro
1 Paar Skull	=>	3,0 Euro
1 Riemen	=>	3,0 Euro

Die Boote sind in aufgeriggertem Zustand zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, wird bei Einern und Zweiern ein Bußgeld in Höhe von 55,00 Euro bei Vierern und Achtern ein solches in Höhe von 110,00 Euro erhoben.

## 14. Auslagenersatz

Der BRV erstattet den Mitgliedern seiner Organe die durch deren Tätigkeit entstehenden Unkosten bis zu folgender Höhe:

### a) **Reisekosten**

Verpflegungsmehraufwand

ab 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung pro Tag => 24 Euro

ab 14 Stunden Abwesenheit von der Wohnung pro Tag => 12 Euro

ab 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung pro Tag => 6 Euro

Es wird erwartet, dass auf die Erstattung dieser Pauschsätze verzichtet wird und als sogenannte "Aufwandsspende" dem BRV gegen Erteilung einer Spendenbestätigung zur Verfügung gestellt werden.

### b) **Übernachungskosten**

Diese Aufwendungen werden gegen Vorlage des Beleges in tatsächlicher Höhe erstattet.

### c) **Fahrtkosten**

#### **1. öffentliche Verkehrsmittel**

Bei Frequentierung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Kosten (nur Erstattung der II. Klasse bei Benutzung der DB) gegen Vorlage des Belegs.

#### **2. privateigener PKW**

Pro gefahrenen Kilometer erfolgt ein Kostenersatz in Höhe von 0,30 Euro.

### d) **Übrige Auslagen**

Die Vergütung sonstiger Kosten (z.B. Telefon, Bürobedarf etc.) erfolgt gegen Vorlage des Belegs.

## **C. Verwaltungsvorschriften**

### **15. Präsidium**

- a) Dem Präsidium obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben, insbesondere die Vertretung des Verbandes sowie die Leitung der Verbandsgeschäfte.
- b) Das Präsidium kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Fachreferate berufen.
- c) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums auf dessen einzelne Mitglieder wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- d) Bei Beschlußfassungen im Präsidium sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- e) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 13 Nr. 5 der Satzung durch das Präsidium vertreten.

### **16. Geschäftsstelle**

- a) Der Geschäftsstelle obliegt die Verwaltung des BRV. Sie wird von einem/einer Geschäftsstellenleiter/in verantwortlich geführt, der/die dem Präsidium unmittelbar unterstellt ist.
- b) Die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderliche Organisation wird durch eine Stellenbeschreibung/Geschäftsanweisung des Präsidiums festgelegt.

### **17. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist entsprechend Beschlußfassung auf dem ordentlichen Verbandstag genehmigt und in Kraft getreten.



***Bayerischer  
Ruderverband***

**Ehrenordnung**

## **Bayerischer Ruderverband e.V.**

### **Ehrenordnung**

#### **1.**

Der Bayerische Ruderverband vergibt folgende Ehrungen an seine Mitglieder und Verbandsvereine:

BRV-Verbandsnadel  
Verbandsnadel mit Silberzweig  
Verbandsnadel mit Goldzweig  
Verdienstnadel mit Silbernen Riemen  
Verdienstnadel mit Goldenen Riemen  
Ehrenbrief  
Ehrenmitgliedschaft  
Ehrenpräsident

#### **2.**

Die Ehrungen des Verbandes werden in erster Linie für Verbands- oder verbandsdienliche Tätigkeiten verliehen. Dies umfaßt also die eigentliche Arbeit im Verband (Verbandsausschuß, Trainerrat, Schiedsrichter, Regattaveranstalter) und in den Vereinen, da sich der Bayerische Ruderverband als Verband seiner Vereine versteht.

Es werden für folgende Tätigkeiten verliehen:

##### **2.1 BRV-Verbandsnadel:**

mindestens 5 Jahre Vorsitzender eines Verbandsvereins  
mindestens 5 Jahre als Leiter/Organisator von Regattaveranstaltungen  
mindestens 3 Jahre Mitarbeit im Verbandsausschuß  
mindestens 7 Jahre Schiedsrichter  
Veranstalter bedeutender Verbandsereignisse, wie Rudertag u.ä.

##### **2.2 Verbandsnadel mit Silberzweig:**

mindestens 10 Jahre Vorsitzender eines Verbandsvereins  
mindestens 10 Jahre als Leiter von Regattaveranstaltungen  
mindestens 5 Jahre aktive Mitarbeit im Verbandsausschuß  
mindestens 10 Jahre Schiedsrichter

Verdienste um überverbandliche Veranstaltungen (Weltmeisterschaften usw.)

### **2.3 Verbandsnadel mit Goldzweig:**

an Präsidenten langjährig befreundeter Verbände  
für besonders verdiente Vorsitzende  
bei mindestens 10 Jahren aktive Verbandsausschuß-Mitarbeit

### **2.4 Verdienstnadel mit Silbernem Riemen:**

Aktivenklasse:      mehrfacher Deutscher Meister  
Junioren:            FISA-Championat 1. und 2. Platz

### **2.5 Verdienstnadel mit Goldenem Riemen:**

Medaillenränge Olympische Spiele, Europa- und Weltmeisterschaften (auch Leichtgewichte)

### **2.6 Trainerbrief:**

mehrfährige verdiente und erfolgreiche Trainerarbeit

### **2.7 Ehrenbrief:**

langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Verein mit Verbandsbezug

### **2.8 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft des Bayerischen Ruderverbandes ist in der Regel auf drei lebende Personen beschränkt. Sie wird auf Beschluss des Verbandstages für besondere Verdienste um den Bayerischen Ruderverband verliehen.

### **2.9 Ehrenpräsident**

Die Verleihung des Amtes eines Ehrenpräsidenten erfolgt auf Beschluss des Verbandstages an langjährige verdienstvolle Präsidenten.

## **3.**

### **3.1** Neben diesen personenbezogenen Ehrungen wird an die Vereine

- a) beim 75 jährigen Jubiläum die BRV-Fahne mit Silberkranz
- b) beim 100-jährigen Jubiläum die BRV-Fahne mit Goldkranz verliehen.

### **3.2** Darüberhinaus können den steuerbegünstigten Vereinen (Verbandsmitglieder) durch Präsidiumsbeschluss noch Sachgeschenke zugewendet werden:

---

**Ehrenordnung**

- a) bei Medaillenrängen ihrer Ruderer bei Olympischen Spielen
- b) bei Medaillenrängen ihrer Ruderer bei Weltmeisterschaften der Senioren
- c) Medaillenrängen ihrer Ruderer bei Weltmeisterschaften der Junioren
- d) Der erfolgreichste Verein bei den Bayerischen Meisterschaften erhält als Ehrenpreis den "Bayerischen Löwen" und ein Paar Skull;

**3.3** Bei Einladungen von Präsidiumsmitgliedern zu Vereinsveranstaltungen können Gastgeschenke an die steuerbegünstigten Verbandsmitglieder zugewendet werden:

- Anlass Bootshauseinweihungen
- Anlass Vereinsjubiläum:
  - => bis 49tes Gründungsjahr: Geldgeschenk (zweckbezogen für die Förderung des Jugendruderns!)
  - => bis 99tes Gründungsjahr: Geldgeschenk (s.o.)
  - => ab 100tes Gründungsjahr: Geldgeschenk (s.o.)
- Anlass Siegesfeiern: Grußworte und Tz 3.2
- Wanderruderereignisse: Preis des BRV gem. DRV-Wanderruderpreis
  - => Sieger der Gruppe A: 255 Euro
  - => Sieger der Gruppe B: 155 Euro
  - => Sieger der Gruppe C: 105 Euro
- Die jeweils gültigen Bedingungen hierzu werden jährlich im BRV-Report veröffentlicht.
- Anlass Bootstufen: nur Grußworte;

#### **4.**

Anträge auf Ehrungen sind durch die Verbandsvereine bis jeweils zum 30. Januar schriftlich an den Bayerischen Ruderverband zu stellen. Das Präsidium kann in besonderen Fällen von sich aus und außerhalb des Verbandstages tätig werden.

Entwurf einer neuen Ehrenordnung

(Änderung der Ehrenordnung vom 21.03 1981)